

Allgemeine Geschäftsbedingungen von GRAINES VOLTZ DEUTSCHLAND

- **ANMERKUNG:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Käufe von Waren, die von Kunden bei GRAINES VOLTZ DEUTSCHLAND getätigt werden

1 Allgemeines

- (1) Rechtsgeschäfte führt die GRAINES VOLTZ DEUTSCHLAND (nachfolgend kurz „Verkäufer“) ausschließlich auf Grundlage nachfolgender Bedingungen aus. § 305b BGB bleibt unberührt.
- (2) Die AGB gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen soweit für alle damit verbundene Rechtsgeschäfte. Angebote des Verkäufers sind hinsichtlich Leistungen, Menge und Nebenleistungen freibleibend.
- (3) Die AGB werden vom Käufer (nachfolgend kurz auch der „Kunde“) mit der Bestellung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- (4) Änderungen der AGB in einer laufenden Geschäftsverbindung werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe in Textform widerspricht.
- (5) Von den AGB abweichende Bedingungen des Kunden sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn der Verkäufer diesen Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich in Textform zustimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Vorabinformation zu den potenziellen Risiken bestimmter Pflanzen für die menschliche Gesundheit

Gemäß dem Artikel L. 1338-3 des französischen Gesetzbuches über die öffentliche Gesundheit muss jeder Vertreter oder Verkäufer von Pflanzen, die der menschlichen Gesundheit schaden könnten, den Käufer vor Verkaufsabschluss über die Risiken für die menschliche Gesundheit und gegebenenfalls die Mittel zu deren Verhütung informieren. Bestimmte Pflanzen, die im Anhang des Erlasses vom 4. September 2020 erschöpfend aufgeführt sind, können möglicherweise zu Vergiftungen bei Verzehr, zu Atemwegsallergien, Schleimhautreaktionen oder anormalen Hautreaktionen bei Sonnenexposition führen. Diese Risiken sowie die gegebenenfalls zu treffenden Vorkehrungen und/oder Maßnahmen werden im folgenden Dokument dargelegt: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000042325453>. Durch die Annahme der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Käufer an, vor dem Verkauf umfassend über die potenziellen Gesundheitsrisiken in Verbindung mit dem Kauf der genannten Pflanzen informiert worden zu sein.

2 Preise

- (1) Sollten sich nach der Bestellung bis zum Tag der Lieferung die Gestehungskosten sowie die internationalen Währungskurse verteuern, behält sich der Verkäufer vor, diese erhöhten Kosten an den Kunden weiterzugeben. Preise sind stets Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und zuzüglich Verpackungs- und Transport- sowie Frachtkosten sowie Lizenzen, Sorten- und Saisonaufschlägen und weiteren Kosten. Die Preise gelten ab Betrieb Regensburg. Eine etwaige, gesonderte Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht-, Porto-, Versicherungs- oder Versandkosten. Die vereinbarten Preise je Menge und Artikel gelten nur für die jeweilige Bestellung.
- (2) Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt € 5,00 netto. Wird dieser auf Grund einer kleinen Bestellmenge unterschritten, beträgt der Kaufpreis unabhängig von der geringeren Bestellmenge stets € 5,00 netto.
- (3) Jede Bestellung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch den Verkäufer (Auftragsbestätigung).

3 Rücktritt (Annullierung von Bestellungen)

Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Der Käufer ist bei einem Kaufvertrag über Setzlinge und Jungpflanzen abweichend hiervon berechtigt, bei Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes zu nachfolgenden Bedingungen vom Kaufvertrag zurückzutreten:

Rücktritt	Pauschaler Schadensersatz
• bis 42 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin	50 % des netto Kaufpreises

- innerhalb 14 bis 41 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin 60 % des netto Kaufpreises
- innerhalb weniger als 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin 75 % des netto Kaufpreises

Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen; § 126b BGB gilt nicht. Maßgeblich für alle Termine und Fristen ist jeweils der Zugang der Kündigungserklärung beim Verkäufer. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Verkäufer ein geringerer Schaden als die vereinbarte Schadensersatzpauschale entstanden ist. Der pauschale Schadensersatz ist sofort mit Zugang der Rücktrittserklärung zur Zahlung fällig.

4 Lieferung und Liefertermine

- (1) Die Angabe von Lieferfristen und Lieferterminen ist unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich verbindlich vereinbart
- (2) Der Käufer hat dem Verkäufer spätestens fünf Werktagen (Montag bis Freitag) vor dem Liefertermin unaufgefordert schriftlich (§§ 126, 126b BGB) mitzuteilen, an welchen Ort die Lieferung zu erfolgen hat („Versandverfügung“). Geht die Versandverfügung nicht rechtzeitig beim Verkäufer ein, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt und auch innerhalb dieser Nachfrist keine Versandverfügung erhalten hat.
- (3) Bei Vereinbarung einer Zirka-Lieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu 5% der im Vertrag benannten Menge vertragsgemäß. Der Kaufpreis berechnet sich entsprechend der tatsächlich gelieferten Menge.
- (4) Die Lieferungen erfolgen nach Beschaffenheit und Verfügbarkeit. Sie können als Ganzes oder in Teilen durchgeführt werden. Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn im Einzelfall unzumutbar und er weist dies nach.
- (5) Liefert der Verkäufer nicht termingerecht, so hat der Käufer ihm eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen zur Leistung zu setzen. Liefert der Verkäufer innerhalb dieser Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Hat der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teilleistung bewirkt, kann der Käufer vom ganzen Vertrag nur zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er an der Teilleistung objektiv kein Interesse hat und dies nachweist.
- (7) Der Käufer kann nicht vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Verkäufer bis zu 5% der im Vertrag genannten Menge eines Artikels zu wenig geliefert hat; insoweit ist eine etwaige Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich. Bei einer Zirka-Lieferung gemäß Ziffer 4.3 gilt Satz 1, wenn der Verkäufer bis zu 10% der im Vertrag genannten Menge zu wenig geliefert hat.
- (8) Bei Verkäufen unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit übernimmt der Verkäufer kein Beschaffungsrisiko. Es besteht keine Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung, wenn es dem Verkäufer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die Ware zu liefern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Vorlieferant, mit dem der Verkäufer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, um seine Lieferpflicht gegenüber dem Käufer zu erfüllen, seiner Pflicht zur richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers jedoch nicht nachkommt;
 - die zuständige Anerkennungsbehörde der Lieferung die Anerkennung versagt;
 - Lieferung aus eigener Vermehrung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist und die Ware aus eigener Vermehrung aufgebraucht ist.
 Der Käufer hat jeweils keinen Anspruch auf Schadensersatz.

5 Besondere Lieferbedingungen für geschützte und patentierte Sorten

Die gelieferten Stecklinge und Pflanzen dürfen nur für die Blütenzucht und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Eine Weitervermehrung (auch für den eigenen Bedarf) ist nur mit besonderer Genehmigung des jeweiligen Sortenschutz- oder Patentinhabers erlaubt. Für den Fall, dass bei der Kultur von geschützten oder patentierten Sorten Mutationen (Sports) entdeckt werden, ist der Anbaubetrieb dazu verpflichtet, den Sortenschutz- oder Patentinhaber oder den Lizenznehmer davon zu unterrichten. Dieser kann selbst oder durch bevollmächtigte Dritte im Betrieb des Anbauers die Mutation in Augenschein nehmen und prüfen, sowie auf Wunsch Stecklinge dieser Mutation (Sports) anfordern. Sofern der Anbauer das Recht an der von ihm entdeckten Mutation-Sorte veräußern oder die Mutation-Sorte lizenzieren will, sieht dem Ursprungsfall ein Vorkaufs- bzw. im Lizenzierungsfall ein Optionsrecht zu.

6 Versand/ Kulturkästen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bestimmt der Verkäufer die Art und Weise des Warenversandes.
- (2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die, den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.
- (3) Gegen Transportschäden, auch Frostschäden und Beförderungsverzögerungen werden die Lieferungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten versichert. Transportschäden sind sofort festzustellen und vom Beförderer bescheinigen zu lassen.
- (4) Bestellungen werden nach Ermessen des Verkäufers in der Verpackung geliefert, die zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbar ist. Bei Bestellungen mit vereinbarten Verpackungen nach Maß ist ein Aufschlag für die Mehrkosten der Maßverpackung durch den Käufer zu leisten.
- (5) Die Kultur- und Transporttrays, in denen Jungpflanzen angeliefert werden, sind und bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen vom Käufer und von Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht benutzt werden. Der Kunde hat die Kästen an einem sauberen Ort sicher für den Verkäufer kostenfrei zu lagern und sie für den Verkäufer zwecks Abholung zur Verfügung zu halten, der die Rückführung besorgt. Bei Beschädigung oder Verlust schuldet der Käufer pauschalen Schadensersatz je Kultur- und Transporttrays von € 5,00 netto.

7 Behandlung des Saatgutes

- (1) Saatgut das üblicherweise gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zur Anwendung kommt, ist gebeizt oder in der sonstigen Weise behandelt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Will der Käufer sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten – erstmaligen oder zusätzlichen – Beizung oder sonstigen Behandlung auf einen Mangel an der gelieferten Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der durch ihn oder den Dritten durchgeführten – erstmaligen oder zusätzlichen – Beizung oder sonstigen Behandlung bestanden hat.

8 Zahlung /Zahlungsverzug

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- (2) Die Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Verzug tritt ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung durch den Käufer gezahlt wird.
- (3) Im Verzug gilt § 288 Abs. 2 BGB sowie § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Käufer, die die vorgesehenen Zahlungsfristen nicht einhalten, oder Käufer, die schon einmal Gegenstand eines Vollstreckungsverfahrens waren, werden nach Bereinigung ihres Kontos nur gegen Vorkasse bei Bestellung in Höhe von mindestens 50% des Gesamtpreises beliefert. Der Verkäufer ist berechtigt die Lieferung auch von der Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages abhängig zu machen.
- (5) Im Fall einer mit einem Käufer im Voraus vereinbarten Ratenzahlung wird bei Nichtbezahlung einer fälligen Rate der gesamte (übrige) Rechnungsbetrag sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug haben wir das Recht, bereits getätigte, aber noch nicht ausgelieferte Bestellungen mit demselben Käufer fristlos per email, Fax, oder schriftlich (§ 126 b BGB) zu kündigen, unbeschadet weiterer Rechtsmittel und der Geltendmachung von Schadensersatz im Übrigen.
- (6) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung verrechnet.
- (7) Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist der Verkäufer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

9 Neue Kunden

Personen, mit denen der Verkäufer bislang keine geschäftlichen Beziehungen unterhalten hat, sind verpflichtet, bei ihrer ersten Bestellung ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben sowie entweder in Höhe des Gesamtaufpreises Vorkasse zu leisten oder die Sendung per Nachnahme zu genehmigen.

10 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für das Anwachsen und die Entwicklung, während der Weiterkultur der Pflanzen, da diese von äußeren, von uns nicht kontrollierbaren Einflüssen abhängig ist.

(2) Für unbewurzelte Stecklinge wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für jegliche Form von Saatgut.

(3) Die Gewährleistung entfällt, soweit der Käufer oder ein Dritter die gelieferte Ware graduiert, kalibriert, eingehüllt, präpariert oder in sonstiger Weise behandelt hat.

11 Beschaffenheitsvereinbarung; gentechnische Erträge

(1) Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt ausschließlich Folgendes:

1. Das Saatgut ist art- und sortenecht;

2. In Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die Anforderungen gemäß der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinie.

(2) Die Sorten von denen Saatgut zur Aussaat geliefert wird, sind – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – klassisch gezüchtete Sorten, die unter Verwendung traditioneller Züchtungsmethoden, also ohne den Einsatz von gentechnischen Methoden, aus gentechnisch nicht veränderten Elternkomponenten gezüchtet wurden. Bei Erzeugung dieses Saatgutes wurden Verfahren angewendet, die die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatgutvermehrung erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich das zufällige Vorhandensein von GVOs völlig auszuschließen und sicherzustellen, dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von GVO.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt: Der Verkäufer liefert Saatgut zur Erzeugung von Pflanzen. Das gelieferte Saatgut ist weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand zum menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt. Aus dem gelieferten Saatgut erwachsende Pflanzen dürfen nur nach vollständiger Trennung vom als Saatgut gelieferten Samenkörper als Lebens- und/oder Futtermittel verwendet werden.

12 Mängelrüge

(1) Ist der Käufer Kaufmann, hat er das Saatgut unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, nach Übergabe zu untersuchen. Wird das Saatgut in geschlossenen Behältnissen zu Zwecken des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungspflicht nur, wenn das Behältnis geöffnet wird oder wenn Anzeichen, zum Beispiel an der Verpackung, erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatguts hindeuten.

(2) Ist der Käufer Kaufmann, hat er offensichtliche Mängel des Saatguts spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Kaufmann ist, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach bekannt werden, gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge beim Verkäufer.

13 Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachtens

(1) Entdeckt der Käufer nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Mangel anerkannt hat.

(2) Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probeentnahmevorschriften des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellten oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der Saatgutprüfstellen zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist an den Verkäufer zu senden und das dritte Teilmuster verbleibt beim Käufer. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angerufenen Saatgutprüfstelle an, so ist das bei dieser

Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgutenerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgutenerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung nicht vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.

(3) Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennt der Verkäufer des Saatguts eine Mängelrüge des Käufers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der Verkäufer und Käufer hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgutenerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist.

14 Mängelansprüche und Haftung

(1) Der Verkäufer ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.

(2) Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten und, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Schadensersatz statt der Lieferung verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vorliegen des Sachmangels eine wesentliche Vertragspflichtverletzung darstellt, und die Erfüllung dieser Vertragspflicht für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.

(3) Mängelansprüche und Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Saatgutes. § 438 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.

(4) Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(5) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(6) Außer bei spezifischen Jungtrieben dürfen sich Reklamationen, nur auf die spezifische Reinheit erstrecken, und müssen binnen 15 Tagen nach dem Eintreffen der Ware erhoben werden; nach Fristablauf ist eine Reklamation ausgeschlossen, die Waren gelten dann als mangelfrei.

(7) Bei Jungtrieben können die Waren bei der Abnahme zugelassen und Reklamationen können uns binnen 48 Stunden mitgeteilt werden. Nach Fristablauf gelten die gesendeten Waren als mangelfrei.

(8) Die Haftung des Verkäufers bei anerkannten bzw. nachgewiesenen Mängeln - insbesondere in Belangen Authentizität, Sortenreinheit, spezifische Reinheit oder Keimfähigkeit, Konformitäten gegenüber Resistenzen, Resistenz gegen Stammzellen oder Rassen, bislang unbekannte Krankheiten und angekündigte Toleranzen -, ist ausgeschlossen, soweit es den Betrag des Auftrages überschreitet, einschließlich berechtigter Kosten, die sich aus der Rückgabe der Waren ergeben.

15 Schadensminderungspflicht

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

16 Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignung

(1) Sämtliche vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Dies gilt außerdem für Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.

(2) Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

(3) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder zur Aussaat verwenden.

(4) Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Verkäufer unentgeltlich verwahrt.

(5) Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(6) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und einen Schadensfall unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Insofern sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an den Verkäufer abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

17 Verwendung des Saatguts und Vertragsstrafe

(1) Der Käufer verpflichtet sich, das Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen. Insbesondere darf der Käufer das Saatgut ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers, deren Erteilung im freien Ermessen des Sortenschutzinhabers steht, nicht zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwenden.

Entgegenstehende Bestimmungen des deutschen Sortenschutzgesetzes und der Europäischen Sortenschutzverordnung, insbesondere hinsichtlich des sog. Landwirteprivileges zum Nachbau im eigenen Betrieb, bleiben hiervon unberührt.

(2) Verletzt der Käufer eine Verpflichtung nach Ziffer 5, so hat er auf Verlangen des Verkäufers oder des Sortenschutzinhabers an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Kaufpreises des Saatguts zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadensersatz.

18 Farbe der Illustrationen/ Keine Gewähr von Erträgen

(1) Farbfotos in Katalogen des Verkäufers wurden unter günstigen Wachstumsbedingungen aufgenommen. Die Fotos sind Musterabbildungen, identische Ergebnisse können in Natura nicht erwartet werden und sind nicht garantiert. Abweichungen des Naturproduktes sind normal und kein Mangel.

Die Farben, Nuancen und Vegetationszyklen werden anhaltmäßig und nicht rechtsverbindlich angeführt.

(2) Der vom Verkäufer angegebenen Daten zu Gewicht, Abmessungen und Beschaffenheit der Produkte und Erträge dienen der Orientierung.

(3) Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr die Erzielung von Erträgen, da diese von äußeren nicht vom Verkäufer zu beeinflussenden Umständen abhängen. Mögliche Ergebnisse hängen nicht nur vom Produkt und seiner Qualität ab, sondern, wie dem Kunden bekannt ist, auch von Faktoren, die nur schwer oder überhaupt nicht bewertbar oder vorhersehbar sind, und welche sehr unterschiedlich sein können - je nach Region, Umwelt, Boden- und Witterungsbedingungen, je nach Anbau- und Kultivierungsverfahren. Hinweise des Verkäufers zu möglichen Erträgen sind daher rein anhaltmäßig zu verstehen und sind unverbindlich, solche können insbesondere nicht als Erntegarantie ausgelegt werden.

19 Höhere Gewalt

(1) Soweit höhere Gewalt dem Verkäufer oder Käufer betrifft, kommt die betroffene Vertragspartei bezüglich der von der höheren Gewalt betroffenen Verpflichtung nicht in Verzug und ihre Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird für die Dauer der höheren Gewalt automatisch ausgesetzt. Diese gilt jedoch nicht für die Verpflichtung der Partei, vertragsmäßige Zahlungen an die Gegenpartei zu leisten.

Als Fälle Höherer Gewalt gelten beispielsweise und nicht erschöpfend: Kriegshandlungen, Streiks, Auswirkungen der Klimakrise, Brand und Unfälle in sämtlichen Betrieben, die an Produktion und Vertrieb der Produkte und Setzlinge beteiligt sind.

(2) Im Fall von Missernten oder Unterproduktionen beim Verkäufer, die auf höhere Gewalt beruhen, behält sich der Verkäufer vor, die Liefermengen nach billigem Ermessen zu reduzieren. Ein Schadensersatz steht dem Käufer bei einer Reduzierung der Liefermengen nach Satz 1 nicht zu.

20 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist in ihrer jeweils aktuellen aktueller Fassung unter <https://www.voltz-maraichage.de> abrufbar.

21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Sofern sich aus dem Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers in Regensburg Erfüllungsort.

(2) Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Käufer und uns, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz des Verkäufers in Regensburg Gerichtsstand, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

(3) Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

22 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die AGB eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von GRAINES VOLTZ FRANKREICH

- **ANMERKUNG:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Käufe von Waren, die von Kunden bei GRAINES VOLTZ FRANKREICH getätigt werden

1. Präambel

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen, die sich an die fachlichen Normen und an die nationalen und internationalen Gepflogenheiten halten, gelten ausdrücklich – bei Abwesenheit von Sondervereinbarungen -, für unsere gesamten Verkäufe, namentlich für Verkäufe an Unternehmen im Sortenbau, Gemüseanbau, Gemüseproduktion, Pflanzenherstellung, Baumschulen, Konservenproduktion, Weiterverarbeitung, Körperschaften, Gruppierungen, Wiederverkäufer, Landschaftsarchitekten, Golfbetreiber usw.. Allein die Aufgabe einer Bestellung ist gleichbedeutend mit der Annahme der Geschäftsbedingungen, die im Katalog oder auf jeglichen anderen Geschäftsunterlagen unserer Firma festgehalten sind.

Vorabinformation zu den potenziellen Risiken bestimmter Pflanzen für die menschliche Gesundheit

Gemäß dem Artikel L. 1338-3 des französischen Gesetzbuches über die öffentliche Gesundheit muss jeder Vertreiber oder Verkäufer von Pflanzen, die der menschlichen Gesundheit schaden könnten, den Käufer vor Verkaufsabschluss über die Risiken für die menschliche Gesundheit und gegebenenfalls die Mittel zu deren Verhütung informieren. Bestimmte Pflanzen, die im Anhang des Erlasses vom 4. September 2020 erschöpfend aufgeführt sind, können möglicherweise zu Vergiftungen bei Verzehr, zu Atemwegsallergien, Schleimhautreaktionen oder anormalen Hautreaktionen bei Sonnenexposition führen. Diese Risiken sowie die gegebenenfalls zu treffenden Vorkehrungen und/oder Maßnahmen werden im folgenden Dokument dargelegt: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000042325453>. Durch die Annahme der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Käufer an, vor dem Verkauf umfassend über die potenziellen Gesundheitsrisiken in Verbindung mit dem Kauf der genannten Pflanzen informiert worden zu sein.

2. Preis

Die Preise sind jene, die sich aus unseren am Tag der Bestellung geltenden Tarifen ableiten. Sie sind zuzüglich Steuern und zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten zu verstehen.

Sie können ohne Vorwarnung zu jedem beliebigen Zeitpunkt geändert werden, sie werden erstellt vorbehaltlich wichtiger Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld.

Die angezeigten Preise pro Menge und Artikel gelten, wenn diese in einem Auftrag und für eine Lieferung bestellt werden.

Der in einer Spalte angeführte Preis gilt ab der Menge, die in der Spalte oben angeführt ist.

Der Mindestbestellwert pro Auftragslinie beträgt 5.- €. Wird dieser aufgrund einer kleinen Bestellmenge unterschritten, so der Mindestwert von 5.- € pro Linie fakturiert.

Unsere Lieferungen werden in der wirtschaftlichsten Verpackung geliefert, die zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbar ist.

Bei Bestellungen mit spezifischen Verpackungen kann für eine Verpackung nach Maß ein Aufschlag je Verpackung vereinbart werden.

3. Porto- und Verpackungskosten

Außer der Ware selbst berechnen wir bei jeder Bestellung einen Pauschalbetrag für die Bearbeitung der Bestellung und den Versand des Saatguts, je nach unseren jeweils geltenden Tarifen.

4. Bestellungen

Die Bestellungen werden nach Maßgabe des Möglichen bearbeitet.

Die Lieferungen erfolgen je nach Beschaffung und Verfügbarkeit. Sie können als Ganzes oder in Teilen durchgeführt werden.

Im Fall von Unterproduktion oder Missernte, die von Klimastörungen oder Schäden jeglicher Art an landwirtschaftlichen Kulturen verursacht wurden, wird eine Reduzierung der Bestellung ganz oder teilweise angewandt.

Der Käufer kann in Folge keinerlei Entschädigung fordern.

Von unseren Außendienstlern getätigte Geschäfte sind für uns erst verbindlich, wenn sie von unserer Firma eine Auftragsbestätigung erhalten haben (frz. Abk. ARC).

Die Lieferung kann nur erfolgen, wenn der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber der Firma insgesamt erfüllt hat, gleichviel welcher Art sie sind.

Die Lieferfrist wird ohne jede Garantie rein anhaltmäßig gegeben.

5. Annullierung von Bestellungen

Vollständige oder teilweise Annullierung einer Bestellung von Setzlingen durch den Kunden, weniger als 6 Wochen vor der Lieferung, zieht von Rechts wegen einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 50 % des Werts der annullierten Bestellung nach sich, ohne dass die Firma Graines VOLTZ nachweisen müsste, dass sie aufgrund dieser Annullierung einen Verlust erlitt. Wenn jedoch die Produkte der annullierten Bestellung unverkäuflich sind, behält sich Graines VOLTZ das Recht vor, eine vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu fordern.

6. Versand / Lieferung und Risiken

Unsere Waren werden auf Rechnung und Gefahr des Empfängers befördert, ungeachtet des in Rechnung gestellten Beförderungswegs. Sie werden vor dem Abpacken bzw. der Übergabe an die Speditionsfirma, die uns eine Versandbescheinigung zu übergeben hat, sorgfältig geprüft.

Wir fordern von unseren Kunden:

- den Inhalt der Sendung zu prüfen, bevor sie dem Lieferanten die Abnahme bescheinigen, vor allen Dingen wenn es sich um Jungtriebe handelt. Wir betonen, dass die Abnahme der Sendungen erst dann bescheinigt werden darf, wenn sie nachgeprüft haben, dass diese sich in gutem Zustand befinden, dass das Gewicht tatsächlich dem angegebenen Gewicht entspricht und dass die Versiegelungen tadellos erhalten sind;

- begründete Vorbehalte, Havarien, Verluste, Fehlmengen oder Verzögerungen usw. auf der Lieferliste zu verzeichnen. Um eine Entschädigung zu erwirken, müssen diese Vorbehalte binnen 48 Stunden per Einschreiben mit Empfangsbescheinigung beim Spediteur gemeldet werden, mit Kopie an unsere Firma.

Graines Voltz unternimmt alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen für den Jungpflanzentransport unter optimalen Temperaturbedingungen, und kann in keinem Fall zur Verantwortung gezogen werden, falls die Kühl- oder Wärmekette während des Ausladens unterbrochen wird und so die Ware witterungsbedingte Schäden erleidet. Der Kunde bzw. Empfänger der Pflanzen ist verpflichtet, jegliche warenschützende Vorsichtsmaßnahme zu treffen, und dies, sobald die LKW-Türen geöffnet werden, insbesondere bei sehr niedrigen oder extrem hohen Außentemperaturen

Der Käufer muss die Art seiner Reklamation, seines Vorbehalts oder seiner Anfechtung klar formuliert anführen bzw. begründen, und er muss die Produkte, die Gegenstand dieser Reklamation, des Vorbehalts oder der Anfechtung sind nach Menge, Qualität und Preis anführen. Der Käufer muss für die Realität der festgestellten Mängel Belege vorlegen. Graines VOLTZ behält sich das Recht vor, direkt oder über Vermittlung eines Beauftragten eine Feststellung bzw. eine Nachprüfung vor Ort durchzuführen. Daher ist der Käufer gehalten, die strittigen Produkte zu erhalten und der Firma Graines VOLTZ oder deren Beauftragten jegliche Einrichtung für die Durchführung der w. o. angesprochenen Feststellungen oder Nachprüfungen zur Verfügung zu stellen.

7. Bezahlung

Zahlungen sind an den Geschäftssitz in Colmar zu leisten. Für vorzeitige Zahlung wird kein Rabatt gewährt. Unsere Zahlungskonditionen sind üblicherweise Zahlung innerhalb 30 Tagen netto.

Auf jeder Rechnung ist der Fälligkeitstermin angeführt.

Bei Fristüberschreitung werden, ohne dass eine Zahlungserinnerung nötig wäre, Verzugszinsen zum EZB-Zinssatz, um 10 Punkte erhöht, fällig. Zusätzlich berechnen wir rechtmäßig und ohne vorherige Ankündigung für jede Zahlungsverzögerung Schadenersatz für Beitreibungskosten in Höhe von 40 € pauschal. Dieser Schadenersatz kann auch höher ausfallen, wenn die Beitreibungskosten gemäß Belegen die Pauschale überschreiten.

Kunden, die die vorgesehenen Zahlungsfristen nicht einhalten, oder Kunden, die schon einmal Gegenstand eines Beitreibungsverfahrens waren, werden nach Bereinigung ihres Kontos nur gegen Bezahlung bei Bestellung von 50% bzw. des Gesamtbetrags beliefert.

Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung bei Fälligkeit berechnen wir im Rahmen der Strafklausel rechtmäßig Schadenersatz in Höhe von 15 % der nichtbezahlten Summe.

Bank- und Beitreibungskosten, die sich aus einer Fristverlängerung ergeben, gehen zu Lasten des Kunden. Die Nichtbezahlung unserer Rechnungen hat eine Mahnung zur Folge.

Im Fall einer im Voraus von unserer Abteilung genehmigten Zahlungsstaffelung wird bei Nichtbezahlung einer fälligen Rate ab sofort der gesamte Forderungsbetrag fällig. Bei Zahlungsverzug haben wir das Recht, die laufenden Geschäfte und Bestellungen zu kündigen, unbeschadet weiterer Rechtsmittel. Wir sind aufgrund einer solchen Tatsache sämtlicher Verpflichtungen enthoben.

8. Neue Kunden

Personen, mit denen wir keine geschäftlichen Beziehungen unterhalten, werden gebeten, ihrer ersten Bestellung ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie eine Begleichung in Höhe des Betragswerts beizulegen oder uns eine Sendung per Nachnahme zu genehmigen oder auch einen Zahlungsdauerauftrag zu unterzeichnen.

9. Wiederverpackung durch den Käufer

Wenn unser Kunde plant, die ursprüngliche Verpackung der von uns gelieferten Waren auszutauschen, so hat er kraft Gesetz Nr. 64-1360 vom 31. Dezember 1964 über Handelsmarken nicht das Recht, für die wiederverpackten Güter unsere Marke zu benutzen. Eine Wiederverpackung zieht die vollständige Enthebung der Firma Graines VOLTZ von der Haftpflicht nach sich.

10. Benutzungsbedingungen der Produkte / Haftpflicht

Die Benutzung der Produkte durch den Käufer ist beschränkt auf die Produktion einer einzigen kommerziellen Ernte. Von der Produktion ausgeschlossen sind jedwede Reproduktion der Samen und jegliche vegetative Vermehrung. Außer bei gegenteiligen gesetzlichen Verfügungen, ist jegliche Benutzung der Produkte – einschließlich jener der Parentalstämme, die zufällig unter letzteren anwesend sein könnten – zum Zweck der Forschung, der Selektion oder molekularen bzw. genetischen Charakterisierung streng verboten. Der Käufer ist im Fall des Wiederverkaufs der Produkte an einen Dritten gehalten, den Dritten über die oben beschriebenen Verpflichtungen zu unterrichten. Jeder Verstoß gegen die oben angesprochenen Benutzungseinschränkungen wird mit gerichtlichen Schritten gegen den Käufer geahndet.

Graines VOLTZ beschränkt die Benutzung sämtlicher Produkte ausschließlich auf die Verwendung und Verwendungsklassen, für welche sie zugelassen sind. Mit anderen Worten, jeder Gebrauch, der nicht ausdrücklich auf der Etiketle angeführt ist, ist verboten; die Firma lehnt jedwede Haftung ab im Fall der Benutzung eines Produkts außerhalb des gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Rahmens der Homologierung.

Unsere Produkte dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Verkäufers nicht im Export wiederverkauft werden.

11. Geschützte Sorten und Produkte

Bestimmte von uns verkaufte Sorten sind Gegenstand einer Patent-, Marken- oder Herkunfts-Anmeldung, d.h. einer regelmäßig erneuerten Anmeldung; der Käufer kann keinerlei Eigentumsrechte erwerben, weder durch Benutzung noch Beanspruchung dieser Sorten. Er verpflichtet sich ab sofort, bei Kenntnisnahme eines Verstoßes die Firma Graines VOLTZ unverzüglich und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln über jegliche Beeinträchtigung ihrer Eigentumsrechte an Patenten oder Marken zu

unterrichten; er verpflichtet sich zu enger Zusammenarbeit mit ihr, um angesichts solcher Verstöße die Rechte der Firma Graines VOLTZ zu wahren.

Die Reproduktion geschützter Sorten bzw. die Verwendung von angemeldeten Herkunftsbezeichnungen oder Handelsmarken ist verboten, außer mit schriftlicher Einwilligung von Graines VOLTZ.

Der Käufer genehmigt jegliche Kontrolle von Graines VOLTZ und sichert seine Zusammenarbeit zu, wenn es darum geht, eventuelle Einschränkungen der Rechte von Graines VOLTZ zu überprüfen. Zu diesem Zweck erlaubt er der Firma Graines VOLTZ oder jeder von dieser bezeichneten Person den direkten Zugang zu seinen eigenen Infrastrukturen, d.h. zu den Gewächshäusern, zur Verwaltung, usw. – wie auch zu jenen Dritten, die unter der Verantwortung des Käufers bewirtschaftet werden.

Der Käufer stellt sicher, dass Personen, die die Produkte handhaben oder entgegennehmen, die oben dargelegten Verpflichtungen befolgen, so dass die Rechte der Firma Graines VOLTZ gewahrt bleiben.

12. Reklamationsfristen/ Produktkonformität/ Garantien

Außer bei spezifischen Jungtrieben müssen Reklamationen, sich auf den äußeren Aspekt und die spezifische Reinheit erstrecken, binnen 15 Tagen nach dem Eintreffen der Ware erhoben werden.

Keinerlei Garantieansprüche unter Berufung auf die vorliegenden Bedingungen können vom Käufer bei Mängeln erhoben werden, die in Erscheinung treten:

- 50 Tage nach der Lieferung der Produkte an den Käufer, wenn die Mängel die Keimfähigkeit betreffen,
- innerhalb der normalen Säe- und Kontrollfristen unmittelbar nach der Lieferung, wenn die Mängel die Authentizität des Saatguts, die Sortenreinheit und seine spezifische Reinheit betreffen.

Bei Jungtrieben können die Waren bei der Abnahme zugelassen und Reklamationen können uns binnen 48 Stunden mitgeteilt werden. Nach Fristablauf gelten die Sendungen als angenommen.

Bei ausbleibender Reklamation unter den oben angeführten Bedingungen gilt die Abnahme als vorbehaltlos abgenommen, und die Haftung der Firma Graines VOLTZ wegen fehlender Produktkonformität kann nicht mehr gebunden werden.

In Betreff Natur der verkauften Produkte kann die Haftung des Verkäufers bei anerkannten bzw. nachgewiesenen Fehlern oder Mängeln - insbesondere in Belangen Authentizität, Sortenreinheit, spezifische Reinheit oder Keimfähigkeit, Konformitäten gegenüber Resistenzen, Resistenz gegen Stammzellen oder Rassen, bislang unbekannt Krankheiten und angekündigte Toleranzen -, in keinem Fall den Betrag der Lieferung des gelieferten Artikels überschreiten, einschließlich berechtigter Kosten, die sich aus der Rückgabe der Waren ergeben. Zur Gewährleistung der Qualität, wie oben angeführt, ist es dem Käufer verboten, in welcher Weise auch immer die gelieferten Produkte zu graduieren, zu kalibrieren, einzuhüllen oder zu präparieren, es selbst zu tun oder es einen Dritten tun lassen.

Wir prüfen mit größter Sorgfalt jedwede Reklamation, die bei uns infolge eines Fehlers unsererseits erhoben werden könnte, und wir weigern uns gegebenenfalls nicht, die beanstandete Ware zu ersetzen bzw. ganz oder teilweise zu vergüten.

Der Käufer nahm des Weiteren zur Kenntnis, dass die Illustrationen, die Kataloge oder sonstige Beschreibungen der Firma Graines VOLTZ in Betreff Qualität, Gewicht und Abmessungen der Produkte weit möglichst den Tests und Experimenten der Firma Graines VOLTZ entsprechen. Jedoch können diese Unterlagen in keinem Fall unsere Haftung binden, falls die Ergebnisse anders ausfallen.

Der Käufer nahm auch zur Kenntnis, dass die Produkte für den menschlichen oder tierischen Genuss nicht geeignet sind.

13. Rückgabemodalitäten

Produktrückgaben erfolgen gemäß einer formalen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer. Rückgabanträge müssen binnen acht Tagen nach dem Versand gestellt werden, und die Rücksendung der Ware muss innerhalb von acht Tagen nach dem Rückgabantrag erfolgen. Nur Waren, die in der unbeschädigten Originalverpackung zurückgegeben werden, erhalten eine Gutschrift - von maximal 60% des anfänglichen Werts. Ohne die Vereinbarung zurückgegebene Produkte werden zur Verfügung des Erwerbers gehalten, und es wird auf sie kein Guthaben erstellt.

Kosten und Risiken der Retouren gehen stets zu Lasten des Erwerbers.

Rückgaben von Jungpflanzen werden generell abgelehnt.

14. Kulturkästen

Die Kultur- und Transporttrays, in denen die Jungpflanzen angeliefert werden, sind und bleiben zu jedem Zeitpunkt das Eigentum der Firma Graines VOLTZ, sie dürfen von Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Firma Graines VOLTZ nicht benutzt werden. Der Kunde hat die Kästen an einem sauberen Ort zu lagern und sie für die Firma Graines VOLTZ zur Verfügung zu halten, die die Rückführung in das Produktionszentrum besorgt. Bei Nichtrückbringung könnte eine Strafe von 5,00 Euro je Kasten verhängt werden.

10,00 Euro Strafe werden verhängt im Fall der Verwendung durch einen Dritten ohne schriftliche Einwilligung der Firma Graines VOLTZ; die Kästen werden auf Kosten des Kunden in das logistische Zentrum der Firma VOLTZ zurück gebracht.

15. Farbe der Illustrationen

Die Farbfotos in unseren Katalogen wurden unter günstigen Wachstumsbedingungen aufgenommen: identische Ergebnisse können nicht unbedingt garantiert werden. In manchen Fällen könnten sie keine 100%ig exakte Reproduktion darstellen, dies aufgrund der Bedingungen, unter denen sie ausgedruckt werden.

Die Farben, Nuancen und Vegetationszyklen werden anhaltmäßig und nicht rechtsverbindlich angeführt.

16. Höhere Gewalt

Die Bestellungen werden vorbehaltlich Höherer Gewalt ausgeführt. Als Fälle Höherer Gewalt gelten beispielsweise und nicht erschöpfend: Kriegshandlungen, Streiks, Brand und Unfälle in sämtlichen Betrieben, die an Produktion und Vertrieb der Produkte und Setzlinge beteiligt sind.

17. Versteckte Mängel

Versteckte Mängel, für die eine Haftung gebunden werden kann, müssen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestehen. Der Käufer hat jeglichen Beleg für die Realität und Existenz der vor dem Gefahrenübergang festgestellten Mängel vorzulegen.

Graines VOLTZ behält sich das Recht vor, direkt oder über einen Beauftragten Feststellungen und Nachprüfungen vor Ort durchzuführen. Der Käufer stellt in diesem Fall der Firma Graines VOLTZ bzw. deren Beauftragten die Einrichtungen für die oben erwähnten Feststellungen und/oder Nachprüfungen zur Verfügung.

Vom Käufer können keinerlei Rechtsmittel unter Berufung auf die vorliegenden Bedingungen bei Mängeln eingelegt werden, die nach dem Säen oder Pflanzen der Produkte in Erscheinung treten, wenn der Käufer nicht in der Lage ist zu beweisen, dass er die strittigen Produkte ordnungsgemäß erwarb, indem er die Rechnungen und/oder Zertifikate vorlegt, die von Graines VOLTZ beim Verkauf ausgestellt wurden.

Bei Nichtbefolgung dieser Bedingungen kann die Haftung für versteckte Mängel der Produkte nicht gebunden werden. Wenn nachgewiesen ist, dass die gelieferten Produkte mangelhaft sind, können diese mit Einwilligung der Firma Graines VOLTZ zurück genommen oder vergütet werden.

In jedem Fall, Graines VOLTZ erfüllt ihre Haftpflicht für versteckte Mängel unter den oben festgelegten Bedingungen nur unter der Voraussetzung, dass der Käufer von den Produkten einen normalen Gebrauch gemacht hat, dass er sie in keiner Weise wie auch immer geändert hat und dass er sie so gelagert, bewahrt und gehandhabt hat, dass ihre Erhaltung in gutem Zustand gesichert ist.

18. Eigentumsvorbehaltsklausel

Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung des Preises das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren vor. In diesem Zusammenhang gilt nicht als Bezahlung, im Sinne der vorliegenden Bestimmungen, die Aushändigung von Tratten oder jeglichen Titel einer Zahlungsverpflichtung.

Es wird dem Käufer gestattet, im Rahmen einer normalen Ausübung seiner Geschäfte die gelieferten Waren weiter zu verkaufen. Doch darf er sie nicht als Pfand verleihen oder das Eigentumsrecht an ihnen als Garantie weitergeben. Bei Wiederverkauf tritt er an uns die Forderungen ab, die aus dem Wiederverkauf an den Dritten zu seinen Gunsten entstehen. Die Genehmigung zum Weiterverkauf wird bei Zahlungseinstellung automatisch hinfällig. Bei Beschlagnahme oder jeglichem sonstigen Einschreiten eines Dritten ist der Käufer gehalten, uns unverzüglich davon zu verständigen.

Trotz der Anwendung der vorliegenden Eigentumsvorbehaltsklausel trägt der Käufer die Risikolasten im Fall von Verlust oder Vernichtung, ab sofort nach Lieferung. Er übernimmt auch die Versicherungskosten.

19. Ergebnisse

Die erzielten Ergebnisse hängen nicht nur vom Produkt und seiner Qualität ab, sondern auch von Faktoren, die nur schwer oder überhaupt nicht bewertbar oder vorhersehbar sind, die sehr unterschiedlich sein können - je nach Region, Umwelt, Boden- und Witterungsbedingungen, je nach Anbau- und Kultivierungsverfahren; unsere Ratschläge bzw. Vorschläge sind daher rein anhaltmäßig zu verstehen; sie können keinesfalls als Erntegarantie ausgelegt werden.

20. Datenschutz

Die persönlichen Daten des Kunden, die im Rahmen jeder Bestellung erfasst und gespeichert werden, dienen ausschließlich der reibungslosen Abwicklung der Bestellung, Lieferung und Rechnungsstellung.

Graines Voltz behält sich die Möglichkeit vor, die vom Kunden übermittelten Daten zu kommerziellen Zwecken zu verwenden, sofern sich der Kunde bei der Angabe seiner persönlichen Daten damit einverstanden erklärt hat.

Dabei können die Daten, vorbehaltlich der Einhaltung strenger Vertraulichkeitsvorschriften, die für einige dieser Daten gelten, zu den gleichen Verwendungszwecken innerhalb der Unternehmensgruppe, zu der wir gehören, und an unsere Vertragspartner, Dienstleister und Subunternehmen sowie an die gesetzlich befugten Verwaltungs- und Justizbehörden weitergegeben werden.

Die Daten können auch an ein Nicht-EU-Land mit gleichwertigem Datenschutzniveau weitergegeben werden.

Gemäß dem französischen Datenschutzgesetz Nr. 78/17 vom 6. Januar 1978 weisen wir Sie darauf hin, dass Sie ein Recht auf Abfrage, Zugriff und Berichtigung Ihrer persönlichen Daten haben sowie das Recht, sich der Verarbeitung Ihrer Daten aus legitimen Gründen zu widersetzen. Zur Ausübung dieser Rechte können Sie sich schriftlich an die folgende Adresse wenden: Graines Voltz SA, 1 rue Edouard Branly F-68000 Colmar, zu Händen des Datenschutzbeauftragten.

21. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreiten gilt ausschließlich das französische Recht.

Unsere Verkäufe insgesamt werden unter den oben genannten Bedingungen abgewickelt; allein die Tatsache, eine Bestellung aufzugeben, ist gleichbedeutend mit der Annahme dieser Bedingungen. Für Rechtsstreitigkeiten, gleichviel aus welchem Grund, sind ausschließlich die Gerichte in COLMAR zuständig, die Verantwortlichkeiten festzustellen, dies gilt auch für beschleunigte Verfahren.